

GERHARD GÄDE
Rzym – Palermo

AMT DER EINHEIT – IM DIENST DER SPALTUNG? Ökumenische Überlegungen zur Ämterfrage

I. Das Problem

Die Ämterfrage gehört zu den bislang ungelösten ökumenischen Problemen zwischen der römisch-katholischen Tradition und den lutherischen Kirchen. Von ihrer Lösung hängt auch die Frage ab, ob diese Kirchen Abendmahlsgemeinschaft aufnehmen können. Sie drängt förmlich nach einer ökumenischen Einigung, die vielerorts im offenen Widerspruch zu Lehre und Disziplin der katholischen Kirche bereits vorweggenommen wird. Die Ämterfrage, mit der auch die nach dem Petrusamt zusammenhängt, ist deshalb wohl eines der Haupthindernisse auf dem Weg zur Wiederherstellung der eucharistischen Gemeinschaft zwischen den getrennten Kirchen. Genau auf die Ermöglichung des gemeinsamen Abendmahles zielt aber der Wunsch nach Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft. Wir können das Problem auf die Formel bringen: *Ohne Einheit im Amtsverständnis gibt es auch keine Einheit im Herrenmahl.*

Worum geht es genauer? Während im Verständnis der Eucharistie zwischen Katholiken und Lutheranern bereits beachtliche Fortschritte, wenn nicht gar ein Konsens erreicht wurde¹, sind die Fortschritte in der Ämterfrage noch nicht zu einem ökumenischen Durchbruch gekommen². Katholischerseits wird dabei nicht nur die Legitimität der Ämter in den lutherischen Kirchen bestritten,

¹ Einen wichtigen Markstein auf dem Weg ökumenischer Einigung bildet das Dokument *Das Herrenmahl der Gemeinsamen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission*, Paderborn 1979. Vgl. dazu G. GÄDE, „Das Herrenmahl“ und die eucharistische Realpräsenz. *Theologische Untersuchung zum ökumenischen Konsens im katholisch/lutherischen Dokument „Das Herrenmahl“*, „Catholica“ 35 (1981), 287-317.

² Als wichtige Titel zu dieser Problematik seien aus der Fülle der Publikationen die folgenden genannt: K. RAHNER, *Vorfragen zu einem ökumenischen Amtsverständnis*, Freiburg (QD 65) 1974; H. FRIES, K. RAHNER, *Einigung der Kirchen – reale Möglichkeit. Mit einer Bilanz „Zustimmung und Kritik“ von H. Fries*, Freiburg 1985; *Lehrverurteilungen – kirchentrennend?*, hg. von K. LEHMANN, W. PANNENBERG, Bd. 1: *Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute*, Göttingen – Freiburg 1986. Vgl. auch A. MAFFEIS, *Il ministero nella Chiesa. Uno studio del dialogo cattolico-luterano (1967-1984)*, Milano 1991, mit reicher Literaturliste.

sondern aufgrund des Fehlens des bischöflichen Amtes wird diesen Kirchen sogar der Charakter des Kircheseins ausdrücklich abgesprochen³ Greifbare Fortschritte gibt es in der gemeinsamen Beurteilung dessen, was der Sinn des kirchlichen Amtes ist, welche Bedeutung es also als konstitutives Moment in der kirchlichen Gemeinschaft und im Vollzug kirchlichen Lebens hat. Die eigentliche Schwierigkeit kommt in der auf katholischer Seite aufgeworfenen Frage zum Ausdruck, ob in den Kirchen der Reformation das, was wir Katholiken unter dem kirchlichen Amt verstehen, theologisch überhaupt gegeben ist. Das Problem besteht für Katholiken also darin, ob die in den Kirchen des Protestantismus faktisch ausgeübten Ämter das kirchliche Amt, wie es von der katholischen Kirche verstanden wird, legitim repräsentieren und gültig ausüben.

Dabei gilt es zu differenzieren: Anerkannt wird von der katholischen Kirche offenbar durchaus, dass die evangelischen Amtsträger ihre Kirche gegenüber der katholischen Kirche legitim repräsentieren. Denn sonst gäbe es ja keine offiziellen Gespräche und Verhandlungen zwischen den beiden Kirchenleitungen und kein Zusammentreffen des Papstes mit den Bischöfen der evangelischen Kirche. Das Amt, insofern es ein Leitungsamt ist, das für die eigene Kirche sprechen kann, wird offenbar von katholischer Seite anerkannt. Das gibt allerdings zu denken, weil ja auch nach katholischem Verständnis Leitungsvollmacht in der Kirche allein durch die gültige Ordination übertragen wird. Diese Überzeugung kommt heute ja innerkatholisch dort zum Tragen, wo aufgrund des Priestermangels die Frage aufgeworfen wird, ob Leitungsvollmacht auch Laien übertragen werden kann. Da das offenbar nicht möglich ist, die Hirten der evangelischen Kirche aber katholischerseits durchaus als Leiter und Repräsentanten ihrer Kirchen akzeptiert sind, wird deutlich, dass die evangelischen Amtsträger offenbar nicht einfachhin und in jeder Hinsicht als 'Laien' betrachtet werden. Sie sind also aus katholischer Sicht theologisch offensichtlich anders zu betrachten als ein katholischer Laie, doch eben auch anders als ein katholischer Bischof. Aber wie nun? Besitzen sie in katholischer Terminologie mit ihrer Leitungsvollmacht wohl eine *potestas iurisdictionis* für ihre Kirche aber nicht die *potestas ordinis*, also die Vollmacht und Fähigkeit, der eucharistischen Feier in gültiger, das Sakrament hervorbringenden Weise vorzustehen? Oder wie ist das kirchliche Amt in den evangelischen Kirchen aus katholischer Perspektive zu begreifen? Kann es überhaupt ein wirkliches Leitungsamt ohne Eucharistievollmacht in der Kirche geben?

In der Tat spricht das II. Vaticanum im Hinblick auf reformatorische Amtsträger von einem *defectus ordinis*, weswegen die Kirchen der Reformation „die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt haben“⁴ Die gültige Feier der Eucharistie ist nach katholi-

³ Vgl. Erklärung der Glaubenskongregation *Dominus Iesus. Über die Einzigkeit und die Heilsuniversalität Jesu Christi und der Kirche*, vom 6.8.2000, n. 17,2.

⁴ Dekret über den Ökumenismus *Unitatis redintegratio*, n. 22,3.

schem Verständnis an den gültigen Empfang der sakramentalen Ordination gebunden, davon also, dass beim zelebrierenden Amtsträger kein *defectus ordinis* vorliegt. Damit bleibt das II. Vaticanum der katholischen Tradition treu. Bereits das IV. Laterankonzil hatte im Jahre 1215 im Hinblick auf die Eucharistie definiert: „Et hoc utique sacramentum nemo potest conficere, nisi sacerdos, qui rite fuerit ordinatus“ (DH 802). Auch Papst Clemens IV. äußert sich entsprechend 1351 gegen die Armenier (DH 1084). Dieses Verständnis wird auch auf dem Konzil von Florenz (1442) zum Ausdruck gebracht (DH 1352). Es fällt auf, dass das Tridentinum diese Formulierung nicht wiederholt. In Trient ging es zuerst darum, die *Sakramentalität* der Ordination gegen ihre Bestreitung durch die Reformatoren als Glaubensüberzeugung festzuhalten. Abgelehnt wird dabei die reformatorische Auffassung, das durch die Priesterweihe übertragene Priesteramt „non esse potestatem aliquam consecrandi et offerendi verum corpus et sanguinem Domini“ (DH 1771).

Die gültige Feier der Eucharistie hängt nach katholischem Verständnis vom Weihesakrament ab. Die Feier der Eucharistie ist damit in einer nicht delegierbaren Weise an das Weihesakrament gebunden⁵

Worin aber besteht der *defectus ordinis* im evangelischen Kirchenamt? Was macht es der katholischen Kirche so schwer, im evangelischen Abendmahl eine gültig zustande kommende Eucharistiefeier zu sehen? In der Regel wird ja auch dort das Abendmahl von einem ordinierten Amtsträger vollzogen. Und auch in den lutherischen Kirchen wird das Amt durch einen kirchlichen Ordinationsritus durch Kooptation weitergegeben. Die offizielle deutsche Übersetzung der Konzilstexte gibt *defectus* mit „Fehlen“ wieder. Doch bleibt unklar und umstritten, ob diese Übersetzung der Intention des Textes entspricht. Handelt es sich bei den evangelischen Kirchen um ein schlichtes Nichtvorhandensein des Amtes oder eher um eine defiziente, also unvollkommene Verwirklichung? Walter Kasper spricht sich dafür aus, dass *defectus* „nicht gänzlich Fehlen, sondern einen Mangel an der Vollgestalt des Amtes bedeutet“⁶ Es liegt jedoch nahe, zu fragen, ob eine solche Alternative nicht ein additives Glaubensver-

⁵ Dies wurde erneut von Papst Johannes Paul II. in der Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, 2003, n. 29, eingeschärft: „Das Weihepriestertum ist unersetzlich, um gültig die eucharistische Konsekration an das Kreuzesopfer und an das Letzte Abendmahl zu binden. Die Gemeinde, die zur Feier der Eucharistie zusammenkommt, benötigt unbedingt einen geweihten Priester, der ihr vorsteht, um wirklich eucharistische Versammlung sein zu können. Auf der anderen Seite ist die Gemeinde nicht in der Lage, sich selbst den geweihten Amtsträger zu geben. Dieser ist eine Gabe, die sie durch die auf die Apostel zurückgehende Sukzession der Bischöfe empfängt. Es ist der Bischof, der mittels des Weihesakramentes einen neuen Priester einsetzt und ihm die Vollmacht überträgt, die Eucharistie zu konsekrieren. Daher kann das eucharistische Geheimnis in keiner Gemeinde gefeiert werden, es sei denn durch die Hände eines geweihten Priesters, wie das Vierte Laterankonzil ausdrücklich gelehrt hat“

⁶ W. KASPER, *Die apostolische Sukzession als ökumenisches Problem*, in: Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, hg. von K. LEHMANN, W. PANNENBERG, Band 3: *Materialien zur Lehre von den Sakramenten und vom kirchlichen Amt*, Freiburg – Göttingen 1990, 329-349.

ständnis offenbart, nach welchem der Glaube aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt wäre. Im christlichen Glauben geht es aber immer um eine unüberbietbare Wirklichkeit, die keiner Steigerung mehr fähig ist und die alle anderen Glaubensaussagen notwendig impliziert, sofern sie als solche verstehbar sind. So ist der Glaube in jeder einzelnen Aussage, auch und gerade in den elementarsten, bereits als ganzer ausgesagt. Niemand hat einen größeren Glauben oder mehr davon als ein Kind, das aufgrund des Wortes seiner Eltern bezeugt, „der liebe Gott sei immer bei ihm“ Alle anderen Aussagen können nur erläutern und verständlich machen, was es heißt, Gemeinschaft mit Gott zu haben. Sinnvoller wäre es deshalb wohl zu fragen, ob das Amt nicht auch in den lutherischen Kirchen bereits wurzelhaft vorhanden ist, was bedeutet, dass es auch weitergehend expliziert werden kann, oder ob mit *defectus* gerade bestritten werden soll, dass das Amt wurzelhaft da ist. Vielleicht hat das Konzil letzteres sagen wollen, denn sonst hätte es nicht festgestellt, dass gerade wegen dieses *defectus* „die ursprüngliche und vollständige Wirklichkeit des eucharistischen Mysteriums nicht bewahrt wurde“⁷ Andererseits bleibt diese Deutung doch fraglich angesichts der Feststellung, dass der Geist Christi die getrennten Kirchen und Gemeinschaften als Mittel des Heils gebraucht⁸ Diese Kirchen aber handeln wesentlich durch ihre Ämter. Die bisweilen unbeholfenen und wenig eindeutigen Ausdrucksweisen des Konzils zeigen immerhin jedoch den Willen, den reformatorischen Kirchen nicht alles abzusprechen, was zur Struktur der Kirche gehört. Das Konzil oszilliert nicht selten zwischen Ja und Nein. Auf ein *Ja*, aber folgt sogleich ein *Nein*, aber. Man will die sakramentale Wirklichkeit und die Amtsstruktur der anderen Kirche weder uneingeschränkt zusprechen noch uneingeschränkt absprechen.

Nach katholischem Verständnis besteht der *defectus* beim evangelischen Amt in der Nichtanerkennung der Sakramentalität der Ordination sowie im Zweifel an der apostolischen Sukzession bei der Weitergabe des Amtes. Was die Sakramentalität der Ordination angeht, so ist hier ein Konsens am ehesten möglich. Das ökumenische lutherisch-katholische Konsensdokument *Das geistliche Amt in der Kirche* nennt für das unterschiedliche Verständnis eine jeweils verschiedene semantische Extension des Sakramentsbegriffs als Grund für das verschiedene Verständnis der Ordination⁹. Das Dokument stellt fest, dass die Anwendung des Sakramentsbegriffs auf das Amt lutherischerseits nicht grundsätzlich abgelehnt wird¹⁰ Wörtlich stellt es fest: „Wo gelehrt wird, dass durch den Akt der Ordination der Heilige Geist den Ordinierten mit seiner Gnadengabe für immer zum Dienst an Wort und Sakrament befähigt, muss gefragt wer-

⁷ *Unitatis redintegratio*, n. 22,3.

⁸ Vgl. *ebd.*, 3,4.

⁹ Vgl. GEMEINSAME RÖMISCH-KATHOLISCHE/EVANGELISCH-LUTHERISCHE KOMMISSION, *Das geistliche Amt in der Kirche* (1981), Paderborn 1981, n. 33.

¹⁰ Vgl. *ebd.*

den, ob nicht in dieser Frage bisherige kirchentrennende Unterschiede aufgehoben sind"¹¹ Hier also scheint am ehesten eine Verständigung möglich oder sogar schon erreicht zu sein.

Schwieriger stellt sich das Problem im Hinblick auf die gültige Weitergabe des Amtes. Hier scheint ein wirklich großes Hindernis zu liegen, das nur weggeräumt werden kann, wenn eine Seite bereit ist, erheblich über ihren Schatten zu springen. In katholischer Sicht geht es hier um ein Gültigkeitskriterium im eigentlichen Sinne. Dieses Kriterium ist sogar unabhängig von der vollen Anerkennung des Petrusamtes und damit von der vollen auch rechtlichen und sichtbaren Kirchengemeinschaft. Denn diese besteht auch mit den Orientalischen Kirchen nicht. Dennoch betont das II. Vaticanum hinsichtlich der Ostkirchen: „Da nun diese Kirchen trotz ihrer Trennung wahre Sakramente besitzen, vor allem in der Kraft der apostolischen Sukzession das Priestertum und die Eucharistie, wozu sie in ganz enger Verwandtschaft bis heute mit uns verbunden sind, so ist eine gewisse Gottesdienstgemeinschaft unter gegebenen geeigneten Umständen mit Billigung der kirchlichen Autorität nicht nur möglich, sondern auch ratsam“¹²

Damit gibt das Konzil an, worin in seinen Augen der *defectus ordinis* beim evangelischen Amt letztendlich besteht: im Fehlen der apostolischen Sukzession. In katholischem Verständnis kann der evangelische Amtsträger sein Amt nicht auf das Bischofskollegium und damit auf eine ununterbrochene Folge der Weitergabe des Amtes auf einen apostolischen Ursprung zurückführen. Die Folge der Kooptationen ist abgerissen. Evangelische Gemeinden haben es in dieser Sicht eigenmächtig hervorgebracht, indem sie einzelne Glieder zur Amtsausübung autorisiert haben. Auch wenn das Amt hernach von (nichtbischöflichen) Amtsträgern weitergegeben wurde, so hat es doch den apostolischen Ursprung nicht bewahrt. Damit aber leitet sich das Amt aus der Gemeinde ab und legitimiert sich nicht mehr durch seine Zurückführung auf den Auftrag der Apostel, die ihre Sendung vom Herrn empfangen haben. Dieser Sachverhalt aber ist für katholisches Verständnis nicht akzeptabel. Das Amt wird als apostolische Sendung verstanden, durch die die Kirche allererst wird. Die Kirche verdankt sich dieser apostolischen Sendung durch den Herrn und nicht umgekehrt. Nicht die Kirche bringt das Amt hervor, wohl aber sammelt das apostolische Amt Menschen zur Kirche. Die katholische Kirche bringt diese Überzeugung dadurch zum Ausdruck, dass die Gemeinde auch bei Beteiligung an der Auswahl der Amtsbewerber selbst das Amt nicht übertragen kann. Die eigentliche Übertragung des Amtes geschieht durch Kooptation, also durch das Hinzuwählen eines Amtsträgers durch einen bisherigen Amtsträger. Im Klartext: Ein Christ wird allein durch einen in der apostolischen Sukzession stehenden Bischof zum Amtsträger ordiniert. In dieser apostolischen Vollmacht verkündet er das Wort und feiert er die Sakramente.

¹¹ *Ebd.*

¹² *Unitatis redintegratio*, n. 15,3.

Kirche, Amt, Sukzession sind die Begriffe, die uns in diesem Zusammenhang beschäftigen. Da das Amt im ekklesialen Zusammenhang steht und als Dienst am Glauben aller zu verstehen ist, muss der Sinn des Amtes aus dem größeren Zusammenhang der kirchlichen Glaubensgemeinschaft erhoben werden. Worum geht es da?

II. Der Sinn des kirchlichen Amtes

Der Sinn des kirchlichen Amtes ist nicht zuerst aus soziologischen Gesetzmäßigkeiten zu entnehmen, etwa nach der soziologischen Wahrscheinlichkeit, dass es dort, wo eine größere Gruppe sich zusammenschließt, auch die Frage nach Verantwortung, Organisation und Amt aufkommt. Die Kirche versteht sich als nicht sich selbst verdankende Glaubensgemeinschaft. Um welchen Glauben geht es?

1. Worum geht es im Glauben der Kirche?

In unserem Glauben geht es um die Überwindung des von Adam her auf uns gekommenen Verlustes der Gemeinschaft des Menschen mit Gott, mithin um die Überwindung der vom Menschen her unüberwindlichen und für ihn unerträglichen Gottferne, die ihn immer wieder dazu treibt, Geschöpfliches zu vergötzen. Im Glauben geht es also um ein neues Gottesverhältnis des Menschen.

Weil dieses neue Verhältnis des Menschen zu Gott an unserer erfahrbaren Wirklichkeit nirgendwo abzulesen ist (es ist verborgenes „Geheimnis“), muss es zu ihr „im Wort“ dazugesagt werden. „Der Glaube kommt vom Hören, das Hören aber vom Wort Christi“ (Röm 10,17). Jesus von Nazaret als das Wort Gottes (vgl. Joh 1) ermöglicht uns dieses neue Gottesverhältnis. Seine Botschaft nimmt uns hinein in sein einzigartiges Verhältnis zu dem Gott, den er als „Vater“ anredet. Er ermöglicht auch uns diese Gottesanrede (vgl. Mt 6,9 par), weil er auch uns in sein Verhältnis zu Gott hineinnimmt (vgl. Joh 19,25-27; 20,17) und uns so „Macht“ gibt, „Kinder Gottes zu werden“ (Joh 1,12). Dieses Gottesverhältnis Jesu, an dem wir partizipieren, ist der Heilige Geist (vgl. Röm 8,14-17; Gal 4,6f).

Im christlichen Sinne glauben heißt also, sich von Gott in verlässlicher Weise mit derselben unbedingten Liebe angenommen wissen, mit der er von Ewigkeit her seinem Sohn zugewandt ist und die als der Heilige Geist Gott selber ist (vgl. Joh 17,20-26). Der Mensch wird also hineingenommen in eine vorgängig zu ihm bestehende Relation Gottes auf Gott. Allein in diesem trinitarisch-inkarnatorisch-pneumatologischen Gottesverständnis ist es möglich, Gottes Liebe zum Menschen so auszusagen, dass sie nicht an uns oder an sonst etwas Geschöpflichem ihr Maß hat, sondern am Sohn¹³. Damit ist sie mit Gott

¹³ Vgl. P. KNAUER, *Der Glaube kommt vom Hören. Ökumenische Fundamentaltheologie*, Freiburg 1991⁶, 113-129.

identisch (vgl. 1 Joh 4,16). Sie ist eine Liebe, wie sie größer nicht mehr gedacht werden kann (Anselm v. Canterbury). Allein dieses Geheimnis, das verkündet sein will, kann im strengen Sinne Glauben beanspruchen.

Die christliche Botschaft ermöglicht nicht nur ein neues Verhältnis des Menschen zu Gott, sondern sie bringt auch die Menschen, die sie annehmen, in ein neues Verhältnis zueinander, das der Heilige Geist selber ist. Das Verhältnis der Christen zueinander ist eine Weise ihres Verhältnisses zu Christus (vgl. Mt 25). Dieses neue sichtbare Miteinander von Menschen im Heiligen Geist ist die Kirche. In der katholischen Kirche wird sie „Sakrament des Heils“¹⁴ genannt, weil sie die sichtbare Wirkung des Wortes Gottes darstellt und nicht aus natürlichen Vorgegebenheiten ableitbar ist (vgl. Joh 1,12f).

2. Das allgemeine Priestertum der Kirche

Die Kirche verdankt sich also nicht menschlicher Initiative. Sie entsteht nicht „von unten“ durch Gesellschaftsvertrag wie z. B. beim Zusammenschluss eines demokratischen Staates, dessen Souverän das Volk ist. Die Kirche als Volk Gottes verdankt sich vielmehr dem verkündigten Wort Gottes. Dieses allein konstituiert – wo es gehört und angenommen wird – die kirchliche Gemeinschaft. Auch die Taufe setzt das Gehörhaben des Wortes voraus.

Im Neuen Testament wird dieses Volk Gottes auch als „königliche Priesterschaft“ bezeichnet. Das griechische Wort *ιεράτευμα* enthält das Wort *ιερέα*, das „Priester“ im sazerdotalen Sinne meint. Es wird hier auf die Kirche als ganze angewendet. Dieser Begriff wird im Neuen Testament nur von Christus als Hoherpriester (Hebr 10,21) und von der Kirche als ganzer ausgesagt, nicht jedoch von den sich in der Kirche allmählich herausbildenden Ämtern. Darin zeigt sich bereits die Überzeugung vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen: „Ihr aber seid ein auserwähltes Geschlecht, eine königliche Priesterschaft, ein heiliger Stamm, ein Volk, das sein besonderes Eigentum wurde, damit ihr die großen Taten dessen verkündet, der euch aus der Finsternis in sein wunderbares Licht gerufen hat“ (1 Petr 2,9).

Dieses allgemeine Priestertum besteht danach in der Verkündigung des Wortes, im Offenbarmachen dessen, was an der Welt verborgen ist. Die Kirche ist das Geschehen der Weitergabe des Wortes Gottes durch die Geschichte. Sie schafft sich ihren geschichtlichen Fortbestand durch die Weiterverkündigung des Wortes. Doch als solche weiß die Kirche sich selbst der Verkündigung verdankt. Auch für sie als ganze kommt der Glaube noch immer vom Hören. So sehr die Kirche als ganze Subjekt der Verkündigung ist, so sehr ist sie selbst zugleich auch Ergebnis ihr vorausgehender Verkündigung. Die Kirche verkörpert nicht nur als „Leib Christi“ das Wort, das Christus ist. Sie hat es zuallererst aus der Verkündigung empfangen. Das Wort ist ihr vor-gegeben, vor-gesagt,

¹⁴ Vgl. II. VATICANUM, Dogmatische Konstitution über die Kirche *Lumen gentium*, n.1; 48.

vor-gesprochen. Sie ist nicht durch eigene Überlegung auf das Wort gekommen, sondern hat es zuallererst gehört. Die Kirche ist deshalb nicht Herrin des Wortes. Sie besitzt es nicht wie das Ergebnis einer eigenen Leistung. Sie hat es vielmehr empfangen. Dieser Sachverhalt, dass nämlich nicht nur der einzelne Christ den Glauben vom Hören hat, sondern auch die Kirche als ganze ihn noch immer vom Hören empfängt, findet seinen institutionellen Ausdruck im Gegenüber von allgemeinem und besonderem Priestertum, also von Gemeinde und Amt¹⁵

Diese von Peter Knauer nahe gelegte und gut begründete Deutung des kirchlichen Amtes macht es erst möglich, das Amt nicht als eine positive und zusätzlich zur Kirche hinzukommende Stiftung Christi anzusehen, so dass Kirche bereits ohne diese Stiftung möglich wäre. Das Amt ist vielmehr bereits mit dem Glauben und somit mit der originären Glaubensgemeinschaft schon gegeben. Es kommt nicht zu ihr hinzu.

3. Das „besondere Priestertum“ und sein Verhältnis zum „allgemeinen“

Das besondere Priestertum, d. h. das Amt in der Kirche gründet in der Tatsache, dass der Glaube vom Hören auch für die Kirche als ganze kommt. Es bringt zum Ausdruck, dass nicht nur der einzelne, sondern die Kirche als ganze den Glauben aus der Verkündigung des Wortes gewinnt. Das Amt hat der Kirche den gleichen Glauben zu verkünden, den die Kirche der Welt zu verkünden hat. Es ist das, was die Kirche die Sendung der Apostel für die Kirche nennt. Es ist der Glaube der Apostel, den die Kirche als den ihren annimmt. Das Amt gründet in der Eigenart dieses Glaubens, nämlich darin, dass er vom Hören kommt. Paulus drückt das so aus: „Wie sollen sie an den glauben, von dem sie nichts gehört haben? Wie sollen sie hören, wenn niemand verkündigt? Wie soll aber jemand verkündigen, wenn er nicht gesandt ist?“ (Röm 10,14f)

Denn der Glaube kommt nicht deshalb vom Hören, weil es das Amt gibt. Es gibt vielmehr das Amt deshalb, weil der Glaube vom Hören kommt.

Doch der Glaube, den die Kirche als ganze vom Hören empfängt, ist kein geringerer als der der amtlichen Verkündiger. Der christliche Glaube als Erfülltheit vom Heiligen Geist ist bereits unüberbietbar und keiner weiteren Steigerung mehr fähig. Kein Mensch kann den Glauben anders als im Heiligen Geist haben und bezeugen (vgl. 1 Kor 12,3). Kein Mensch kann mehr werden als ein Kind Gottes. Diese Gemeinschaft mit Gott lässt sich nicht steigern. Die Würde, die ein Christ im Glauben hat, ist so groß, dass sie durch keine besondere Stellung in der Kirche mehr überboten werden könnte. Der Amtsträger besitzt also keine größere Würde gegenüber der Gemeinde. Er hat sein Amt vielmehr als Dienst an der Unüberbietbarkeit des Glaubens aller zu verstehen.

Paulus führt dieses Gegenüber und zugleich Zusammensein von Amt und Gemeinde 2 Kor 5,17-21 vor Augen: „Also: Wenn einer in Christus ist, ist er

¹⁵ Vgl. P. KNAUER, *Der Glaube kommt vom Hören*, 298ff.

ein neues Geschöpf. Das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden. Das alles aber kommt von Gott her, der *uns* mit sich versöhnte durch Christus und *uns* den Dienst der Versöhnung übertrug. Ja, Gott hat in Christus die Welt mit sich versöhnt; er rechnet ihnen ihre Fehlritte nicht mehr an und hat *unter uns* das Wort der Versöhnung gestiftet. So sind *wir* also Botschafter an Christi Statt, und Gott ist es, der *durch uns* mahnt. An Christi Statt bitten *wir*: Lasst *euch* versöhnen mit Gott. Ihn, der von der Sünde nichts wusste, hat er *für uns* zur Sünde gemacht, damit *wir* in ihm Gerechtigkeit Gottes würden”

Auffallend ist, wie in diesem Text das Wort ‘wir’ hin und her geht: einmal meint es Paulus und seine Mitarbeiter im Gegenüber zur Gemeinde als ‘ihr’, dann meint es die ganze Gemeinde einschließlich der amtlichen Verkündiger, insofern sie sich gemeinsam gegenüber der ‘Welt’ wissen. Und schließlich meint es die ganze Welt, mit der Gott sich versöhnt hat. Das Wir als Gegenüber zur Gemeinde soll gerade zum Wir aller in der Kirche führen. Geschwisterlichkeit nennen wir das, allerdings oft ohne zu reflektieren, dass dieses Wir bereits in der Struktur des vom Hören kommenden Glaubens verankert ist. Sodann hat dieses kirchliche Wir im Gegenüber zur Welt keinen anderen Sinn als den, alle Menschen in dieses Wir einzubeziehen, eben in die weltweite, katholische Versöhnung Gottes mit den Menschen.

Letztlich zeigt sich hier das trinitarische Webmuster unseres Glaubens. Die Personworte „Vater“, „Sohn“ und „Geist“, mit denen wir die göttlichen Hypostasen bezeichnen, lassen sich auch als ICH, DU und WIR verstehen. So bringen sie sogar deutlicher zum Ausdruck, worum es in der Heilsökonomie eigentlich geht und welchen Weg Gott gegangen ist, um die Menschen zu erlösen: Vom ICH über das DU zum WIR. Die dreifaltige Wirklichkeit, die Gott von Ewigkeit her ist, will die ganze Menschheit in ihr eigenes WIR einbeziehen. Die Anrede Gottes im Wort (DU) an die Menschen ist identisch mit der Zugewandtheit des Vaters zum Sohn. Indem die Menschen in diese Liebe zum Sohn hineingenommen werden, wissen sie sich von Gott als DU angeredet wie der eigene Sohn. Dies alles aber soll ihnen Anteil am WIR Gottes geben, das der Heilige Geist ist. Entsprechend hat die an Christi Statt an die Kirche ergehende Anrede keinen anderen Sinn als den, das WIR der Kirche als Teilhabe am WIR Gottes offenbar werden zu lassen. Es ist das WIR, in das Christus die Kirche hineinnimmt, indem er ihr Anteil gibt an seinem WIR mit dem Vater und sie lehrt, sein Wort mit „unser Vater“ zu beantworten. Wo immer Menschen sich so hineingenommen wissen in das Gegenüber des Sohnes zum Vater, da sind sie vom Heiligen Geist erfüllt und da ist die Kirche. „Denn wo die Kirche ist, da ist der Geist Gottes; und wo der Geist Gottes ist, dort ist die Kirche und alle Gnade“¹⁶

Diese Struktur wird im Gegenüber von Amt und Gemeinde selbst sakramental sichtbar. Das in der Kirche anwesende Amt vergewissert die Kirche darin, dass sie – wenn sie sich versammelt – nicht allein vor dem allmächtigen

¹⁶ IRENÄUS VON LYON, *Adv. Haer.* 3,24,1.

Gott steht, sondern immer schon mit dem Sohn vor dem Vater steht. Das Amt macht sichtbar, dass Gott in Gestalt seines Sohnes schon auf der Seite der Gemeinde steht. Wir versammeln uns immer schon mit Gott in Gott vor Gott, nämlich mit dem Sohn im Heiligen Geist vor dem Vater.

Die katholische Kirche sieht sowohl das allgemeine Priestertum der ganzen Kirche als auch das besondere Priestertum des Amtes im Priestertum Christi begründet, der der einzige Mittler zwischen Gott und den Menschen ist. Das II. Vaticanum formuliert das folgendermaßen: „Das gemeinsame Priestertum der Gläubigen aber und das Priestertum des Dienstes, das heißt das hierarchische Priestertum unterscheiden sich zwar dem Wesen und nicht bloß dem Grad nach. Dennoch sind sie einander zugeordnet: Das eine wie das andere nämlich nimmt auf je besondere Weise am Priestertum Christi teil“¹⁷

Die Formulierung ist leider missverständlich. Es entsteht der Eindruck, dass sich das allgemeine und das besondere Priestertum sowohl dem Grade als auch dem Wesen nach unterscheiden. Doch das wäre ein logischer Widerspruch. Zwei Dinge können sich nicht unter der gleichen Hinsicht dem Grade und dem Wesen nach unterscheiden. In unserem Text soll vielmehr gerade eine Unterscheidung dem Grade nach ausgeschlossen werden. Denn eine Unterscheidung dem Grade nach würde bedeuten, dass das Amt das allgemeine Priestertum überbietet. In Wirklichkeit ist ja bereits das allgemeine Priestertum aller Gläubigen als Erfülltsein vom Heiligen Geist unüberbietbar. Es gibt keine noch größere Nähe zu Gott als den Glauben. Deshalb kann sich das Amt allein dem Wesen nach vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen unterscheiden. Sein Wesen besteht eben in seiner Aufgabe, im Gegenüber zur Kirche dieser die Unüberbietbarkeit ihres eigenen Glaubens und ihres Verkündigungsauftrags offenbar zu machen.

Das Amt ist so immer ein Dienst an der Unüberbietbarkeit des Glaubens aller. Es bewahrt das Volk Gottes davor, sich selbst als Quelle des Glaubens und als Souverän der Kirche misszuverstehen. Es weist sie darauf hin, dass sie den Glauben nicht aus sich selbst hat, sondern vom Hören.

4. Die Sakramentalität des kirchlichen Amtes

In der katholischen Kirche wird das kirchliche Amt als Sakrament verstanden. Es hat so teil an der Sakramentalität der Kirche selbst, die darin besteht, in ihrer Verkündigung ihre Gemeinschaft mit Gott durch Christus im Heiligen Geist für alle Welt hörbar und sichtbar zu machen. Die einzelnen Sakramente bringen diese Sakramentalität der Kirche als ganzer im Inneren der Kirche zum Ausdruck. Die Kirche feiert in den Sakramenten das, was sie selbst der Welt zu sagen hat: dass Gott in unserer Angst bei uns ist und uns hineingenommen hat in sein ewiges Gegenüber zu seinem Sohn und uns deshalb mit einer Liebe zu-

¹⁷ *Lumen gentium*, n. 10,2

gewandt ist, die nicht an uns ihr Maß hat, sondern an Christus. Nur deshalb ist sie maßlos. In ihren Sakramenten verständigt die Kirche sich selbst über diesen ihren Glauben, der ein Erfülltsein vom Heiligen Geist ist.

Insofern das Gegenüber von Gemeinde und Amt das Gegenüber von Kirche und Christus sichtbar macht, nimmt es an der Sakramentalität der Kirche teil. Es bringt diese Sakramentalität sogar in einzigartiger Weise dadurch zum Ausdruck, dass es das Verhältnis von Christus und Kirche in das Bild eines unauflöslichen Ehebundes fasst. Im Neuen Testament wird dieses Verhältnis ja bereits als bräutliches Gegenüber gezeichnet (vgl. Eph 5,32). Die Kirchenväter bezeichnen die Kirche als „sponsa Verbi“, als Braut des Wortes, das Christus ist. Weil die Kirche als ganze sich diesem Wort verdankt, es in sich aufnimmt, es empfängt wie Maria, um es dann der Welt zu schenken, indem sie es weiter spricht, kommt in dem Gegenüber der amtlichen Verkündiger an Christi Statt und der Kirche als ganzer dieses Gegenüber des göttlichen Wortes und der Kirche zum Ausdruck. Es ist der Bund mit Christus, der Neue und ewige Bund, der sich im Gegenüber von Priester und Gemeinde zeigt und in der Eucharistie sakramental repräsentiert wird: die Hochzeit zwischen Christus und der Kirche, in der der Bräutigam seiner Braut tatsächlich seinen Leib schenkt. Ohne dieses personale Ineinander von Christus und Kirche hätte die Kirche keine Gemeinschaft mit Gott. Insofern das Gegenüber von Amt und Gemeinde das Gegenüber von Christus und Kirche sakramental repräsentiert, ist auch das Amt sakramental.

5. Die apostolische Sukzession

Mit der apostolischen Sukzession des Amtes wird katholischerseits die Gültigkeit und Legitimität des kirchlichen Amtes bezeichnet. Die Kirche hat ein Recht darauf, diese Gültigkeit und Rechtmäßigkeit zu prüfen. Da das Amt nicht aus der Kirche abzuleiten ist, sondern aus der apostolischen Sendung Christi kommt, müssen die Amtsträger der Kirche die Gültigkeit ihres Amtes dadurch nachweisen, dass sie zeigen, in der ununterbrochenen apostolischen Nachfolge zu stehen. Das Amt der Verkündigung ist dadurch weitergegeben worden, dass bisherige Amtsträger andere Christen mit ihrem Amt betraut haben.

Der Sinn der apostolischen Sukzession liegt wohl darin, dass der historische Ursprung der christlichen Botschaft sichtbar gemacht werden soll. Die Botschaft kommt vom Worte Christi und deshalb für alle Menschen zu allen Zeiten vom Hören dieses Wortes. Zwar empfangen wir die Botschaft heute von Glaubenszeugen, die unsere Zeitgenossen sind. Aber diese von ihnen bezeugte Botschaft haben sie nicht aus sich, sondern sie geht zurück auf einen historischen Ursprung. Die apostolische Sukzession der Amtsträger will geradezu sicherstellen, dass wir es bei der gegenwärtigen Verkündigung wirklich mit dem ursprünglichen Wort zu tun haben. Sie bringt wiederum das zum Ausdruck, was

von der Kirche als ganzer gilt, nämlich dass sie das Geschehen der *Paradosis*, der *traditio Verbi* ist. Die apostolische Sukzession vergewissert die ganze Kirche darin, dass sie wirklich das Wort weitergibt, das im Anfang war.

Man könnte dagegen einwenden, dass der Kirche ja in der Bibel das geschriebene Wort bereits vorliegt, durch das sie Zugang zum Ursprung, eben zur ursprünglichen Kunde des Glaubens hat. Die apostolische Sukzession will aber gerade sicherstellen, dass die Kirche ihre Geschichte nicht überspringen kann um sich unter Ausblendung der Traditionsgeschichte ihrem Ursprung unvermittelt zuzuwenden. Vielmehr lässt sie sich dieses ursprüngliche Wort als authentisch tradiertes in lebendiger Verkündigung sagen. Die Kirche hat im Kanon der Heiligen Schrift nicht einfachhin das Wort, sondern es begegnet ihr in der *viva vox evangelii*, in lebendiger und authentischer Verkündigung in der Gegenwart. Das Amt hat gewissermaßen die Aufgabe, dem Evangelium ungefragt in der Gemeinde Geltung zu verschaffen und das ursprüngliche Wort als Gegenwärtiges zu verkündigen¹⁸

Überhaupt lebt die Kirche davon, dass Christus in ihr real gegenwärtig ist. Bereits in der Verkündigung der christlichen Botschaft von Mensch zu Mensch in der Gemeinde begegnen Menschen ineinander Christus. Wo ein Christ einem Mitmenschen das Wort verstehbar als Gottes Wort verkündet, wird es *in persona Christi* weitergegeben. Es wird der Sache nach ebenso unüberbietbar weitergegeben wie durch einen Träger des Amtes. Es ist gar nicht möglich, das Wort anders als *in persona Christi* weiterzugeben. Damit ist ja gerade gemeint, dass der Glaube vom Hören kommt und jeder Glaubenszeuge deshalb den Glauben nicht aus sich hat. Denn das Wort Gottes ist ja keine Information über Gott, sondern die Bezeugung des Wortes, in der genau das geschieht, was das Wort sagt: Christus teilt sich selbst darin mit und gibt dem Hörer, der ihn annimmt, Anteil an seinem Gottesverhältnis.

Das Gesagte gilt nun der Sache nach nicht in gesteigerter („dem Grade nach“), sondern in anderer („dem Wesen nach“) Weise von der Verkündigung durch die Amtsträger. Diese richtet sich an die Kirche als Ganzes, für das der Glaube genauso vom Hören kommt, wie für den einzelnen Christen. Das spezifisch andere hier ist, dass in der amtlichen Verkündigung das Wort *in persona Christi Capitis* weitergegeben wird. Im Amt begegnet Christus als Haupt der ganzen Kirche. Und der Amtsträger legitimiert sich durch Hinweis auf die ununterbrochene Weitergabe seiner Vollmacht. Seine Berufung auf die apostolische Sendung durch den Herrn, die sich nicht aus einem demokratisch zustande gekommenen Konsens der Gemeinde ableiten lässt, macht deutlich, dass der Verkündiger der ganzen Gemeinde gegenüber sich allein dem Wort, das Christus ist, verantwortlich weiß.

¹⁸ Vgl. hierzu E.-M. FABER, *Kirche – Gottes Weg und die Träume der Menschen*, Würzburg 1994, 111-121.

III. Ökumenische Perspektiven

Welche Perspektiven ergeben sich aus dieser Sicht für die Ökumene zwischen evangelischer und katholischer Kirche. Gibt es Möglichkeiten zu einer vollen Anerkennung des Amtes in den protestantischen Kirchen durch die katholische Kirche? Gibt es dafür überhaupt einen innerkatholischen Konsens? Kann die Sukzessionsfrage durch päpstliches Dekret oder durch den Beschluss eines Konzils gelöst werden, ohne eine innerkatholische Spaltung hervorzurufen und ohne die Ökumene mit den orientalischen Kirchen für immer zu begraben? Welche Ansätze gibt es, um in dieser Frage weiterzukommen?

1. Zwischen Katholiken und Protestanten besteht Glaubensgemeinschaft

Aus katholischer Sicht besteht zwischen katholischen und evangelischen Christen wirkliche Glaubensgemeinschaft. Wo Menschen sich in das Verhältnis Jesu zu Gott hineingenommen wissen, sind sie nicht nur als einzelne vom Heiligen Geist erfüllt, sondern auch untereinander im Heiligen Geist verbunden. Das wird vom II. Vaticanum ausdrücklich bestätigt. Das Konzil sagt, dass es unter den getrennten Christen „eine wahre Verbindung im Heiligen Geist“ gibt¹⁹ Verbindung im Heiligen Geist aber ist ein unüberbietbarer Sachverhalt. Diese Verbindung ist mit Gott identisch und kann deshalb durch keine weitere ökumenische Bemühung mehr gesteigert werden. Ziel ökumenischer Bemühung kann es nur sein, diese unüberbietbare Gemeinschaft mit Gott und untereinander sichtbar zu machen. Denn die faktische Spaltung und das gegenseitige Sich-Absprechen der Rechtgläubigkeit verdunkelt oder leugnet die Existenz eines Sachverhaltes, der in Wirklichkeit längst gegeben ist. Der christliche Glaube setzt sich ja nicht aus zueinander addierbaren Teilen zusammen, von denen die eine Kirche mehr und die andere weniger hat. Der christliche Glaube besteht nicht aus einem Vielerlei von einzelnen Wahrheiten. Vielmehr bringt jede Glaubensaussage die ganze Wahrheit des Glaubens zum Ausdruck, oder sie ist keine Glaubensaussage. Was strittig ist, ist nicht der Glaube, den es nur als ganzen geben kann. Was strittig ist, ist die Frage, wie er sachgemäß auszusagen und zu entfalten sei. Die Christologie des Markusevangelium ist z.B. theologisch lange nicht so weit entfaltet wie die des Johannesevangeliums. Trotzdem kommt keiner auf den Gedanken, es als häretisch oder auch nur als unvollkommenes Glaubenszeugnis anzusehen, weil ihm noch nicht klar ist, dass das Bekenntnis zur Gottessohnschaft Jesu auch das Bekenntnis zur Präexistenz des Logos implizieren muss. So kann es natürlich durchaus sein, dass in einer Kirche deutlicher erkannt wird, was in unserem Glauben noch für Implikationen stecken, die in einer anderen Kirche noch nicht zu Bewusstsein gekommen sind. Deshalb wird man katholischerseits die evangelische Kirche fragen müssen, ob

¹⁹ *Lumen gentium*, n. 15,1.

man wirklich leugnen kann, dass das neue Miteinander von Menschen im Heiligen Geist, das wir die Kirche nennen, sakramental ist. Wenn es das nicht ist, was ist es dann? Wenn aber schon das Wort Gottes sakramentalen Charakter besitzt, insofern es im menschlich-sinnenhaften Wort die Wirklichkeit Gottes mitteilt, dann darf man doch wohl sagen, dass das auch von der Kirche als der erfahrbaren Wirkung dieses Wortes gilt. Denn das Bekenntnis zum Wort als Gottes Wort impliziert das Bekenntnis zum sakramentalen Charakter dieses Wortes. Jedenfalls nehmen aus katholischer Sicht auch die evangelischen Kirchen an diesem sakramentalen Charakter der ganzen Kirche teil, denn wir sind im Heiligen Geist miteinander verbunden. Entsprechend lehrt das II. Vaticanum hinsichtlich der getrennten Kirchen: „Denn wer an Christus glaubt und in der rechten Weise die Taufe empfangen hat, steht dadurch in einer gewissen, wenn auch nicht vollkommenen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche“²⁰

Diese Unvollkommenheit kann nicht bedeuten, dass die Christen anderer Kirchen weniger vom Heiligen Geist erfüllt wären. Die Verbindung im Heiligen Geist ist ja ein unüberbietbarer Sachverhalt. Diese Unvollkommenheit der Verbindung liegt auf der Ebene der sakramentalen Sichtbarmachung dieser Verbundenheit. Sie hat ihren Grund in menschlicher Unvollkommenheit, womöglich auch in menschlicher Schuld, die nicht wahrhaben will, dass der eine Glaube auch in einem anderen Sprachspiel ausgesagt werden kann und die Mühe scheut, festzustellen, ob sich das eine Sprachspiel nicht in das andere übersetzen lässt. Trotz dieser Unvollkommenheiten aber sagt das Konzil: „Nichtsdestoweniger sind sie durch den Glauben in der Taufe gerechtfertigt und Christus eingegliedert, darum gebührt ihnen der Ehrenname des Christen, und mit Recht werden sie von den Söhnen der katholischen Kirche als Brüder im Herrn anerkannt“²¹

Die Spaltung der Kirche scheint also zu verdecken, was in Wirklichkeit aber besteht, nämlich unüberbietbare Gemeinschaft im Heiligen Geist. Damit aber ist Kirchengemeinschaft zwischen katholischen und evangelischen Christen im Prinzip bereits gegeben²²

2. Die Ämterfrage im Kontext bereits bestehender Glaubensgemeinschaft

Ziel der ökumenischen Verständigung muss es sein, festzustellen, dass wir in Wirklichkeit im Glauben übereinstimmen. Das fordert nicht unbedingt die rechtliche Vereinigung der verschiedenen Kirchen zu einem Kirchenkörper, wohl aber die gegenseitige Anerkennung verschiedener legitimer christlicher Traditionen und den Verzicht darauf, einander aufgrund gegenseitiger Missver-

²⁰ *Unitatis redintegratio*, n. 3,1.

²¹ *Ebd.*

²² Vgl. bereits K. RAHNER, *Realistische Möglichkeit der Glaubenseinigung?*, in: DERS., *Schriften zur Theologie 16*, Zürich – Einsiedeln – Köln 1984, 93–109, bes. 101ff; DERS., *Ökumenisches Miteinander heute*, *ebd.*, 115–127, wo Rahner von der bereits „vorhandenen Einheit“ (126) spricht.

ständnisse die Rechtgläubigkeit zu bestreiten. Es kann also immer nur darum gehen, das zu beseitigen, was die Gemeinschaft im Glauben nicht sichtbar werden lässt. Wie kann die Eucharistie, die doch ein Sakrament der sichtbaren Einheit der Kirche ist, diese Einheit wirklich sichtbar machen, wenn sie zugleich im Vollzug bestritten wird? Wie kann das Amt der Einheit der Kirche dienen, wenn es zugleich und im Vollzug seines Einheitsdienstes Spaltung hervorbringt?

In der Frage des Amtes sind in der Tat bereits Fortschritte erzielt worden. Im Konsensdokument *Das geistliche Amt in der Kirche* bekennen sich lutherische und katholische Seite sowohl zur Notwendigkeit des ordinierten Amtes in der Kirche als auch zur Unwiederholbarkeit der Ordination bei ein und demselben Amtsträger. Gemeinsam können beide Kirchen sagen, „dass die wesentliche und spezifische Funktion des ordinierten Amtsträgers darin besteht, die christliche Gemeinschaft durch die Verkündigung des Wortes Gottes sowie durch die Feier der Sakramente zu sammeln und aufzuerbauen und das Leben der Gemeinschaft in seinen liturgischen, missionarischen und diakonischen Bereichen zu leiten“²³ Auch der sakramentale Charakter der Ordination wird lutherischerseits nicht mehr grundsätzlich in Frage gestellt. Selbst die apostolische Sukzession des Amtes wird von lutherischer Seite durchaus bejaht. Allerdings wird sie etwas anders akzentuiert als in der katholischen Kirche. „Ihre Bekenntnisschriften stellen den Anspruch, in der authentischen katholischen Tradition zu stehen, und betonen die geschichtliche Kontinuität der Kirche, die nicht aufgehört hat, zu existieren“²⁴ Ausdrücklich beruft sich die lutherische Seite für die Entstehung ihrer Ämter auf eine geschichtliche Notsituation, die sie dazu zwang, auch ohne Verbürgung der historischen Sukzession im Bischofsamt Ämter in ihrer Kirche zu schaffen: „Die Verbürgung der apostolischen Nachfolge in Gestalt der historischen Sukzession im Bischofsamt wurde für die Lutheraner des 16. Jahrhunderts dadurch in Frage gestellt, daß es nicht gelang, die Übereinstimmung in der Verkündigung des Evangeliums zu bezeugen und daß der Episkopat ihnen die Gemeinschaft und insbesondere den Dienst der Ordination ihrer Prediger versagt hat und damit die historische Amtssukzession entzog. So konzentrierte sich für sie die apostolische Sukzession auf die rechte Verkündigung des Evangeliums, die auch immer das Amt einschloß, den Glauben und das Lebenszeugnis. Dabei hatten sie die Gewißheit, daß das Evangelium der Kirche als ganzer gegeben ist und daß mit der rechten Verkündigung des Wortes und der evangeliumsgemäßen Feier der Sakramente die apostolische Sukzession im inhaltlichen Sinne in den Gemeinden fortbestehe. Gestützt darauf ist die Ordination von Amtsträger zu Amtsträger in der lutherischen Kirche weiterhin vollzogen worden. Diese Ordination blieb auf die ganze Kirche ausgerichtet und auf die Anerkennung durch deren Amtsträger“²⁵

²³ *Das geistliche Amt in der Kirche*, n. 31.

²⁴ *Ebd.*, n. 63.

²⁵ *Das geistliche Amt in der Kirche*, n. 64.

Sehr wichtig scheint mir hier der letzte Satz zu sein. Er macht deutlich, dass die lutherische Seite sich als Teil der ganzen Kirche betrachtet und auf die Anerkennung ihrer Ämter durch die ganze Kirche wartet. Mit welchem Recht wird diese Anerkennung von der katholischen Seite bis heute verweigert?

Bedenkenswert scheint mir der Vorschlag Peter Knauers zur Lösung des Problems zu sein²⁶. Er möchte dabei die katholische Lehre vom *votum sacramenti*, das an der vollen Gnade des Sakramentes selbst bereits partizipiert, fruchtbar machen²⁷: „Angenommen, eine Gruppe von Christen wäre durch physische Gewalt oder andere Umstände wie derzeit unüberwindliche Mißverständnisse von der übrigen Kirche für längere Zeit abgeschnitten, und sie hätten keine geweihten Amtsträger unter sich. Dann hätten sie dennoch im Glauben als dem Anteilhaben am Gottesverhältnis Jesu wurzelhaft die ganze Wirklichkeit dessen, was Kirche zur Kirche macht. Sie hätten deshalb in einem solchen Notfall wohl das Recht, sich Amtsträger aufzustellen und mit ihnen das Herrenmahl zu feiern. In katholischer Sicht würde es sich dabei zwar nicht um das Sakrament selbst, aber doch um das ‘Verlangen nach dem Sakrament [*votum sacramenti*]’ handeln, das an der vollen Gnade des Sakraments selbst teilhat. Das Amt solcher Amtsträger bestünde dann ebenfalls in der Weise des ‘Verlangens nach dem Sakrament’ Subjekt des Verlangens ist allerdings nicht der Amtsträger für sich selbst, sondern die Gemeinde, der er dient.

Könnte nun eine solche Gruppe ‘getrennter Christen’ zu anderer Zeit wieder Verbindung mit der übrigen Kirche aufnehmen, dann müssten sie ihre Amtsträger deren Amtsträgern zur Kooptation vorstellen. Letztere wiederum wären verpflichtet, jene in ihren eigenen Stand zu kooptieren. Es wäre dies eine Verpflichtung aus Billigkeit um der Kircheneinheit willen²⁸.

Bedenkt man dabei, dass es sich geschichtlich zwar nicht um eine gewaltsame physische Trennung gehandelt hat, wohl aber „unüberwindliche Missverständnisse“ vorlagen, so kann man durchaus von einem „hermeneutischen Notstand“ sprechen, der ja damals lutherischerseits auch eingeräumt wurde und der zur Ordination von Pfarrern führte²⁹. Wenn aber diese Notlage nicht mehr gegeben ist, weil die damals vorliegenden Missverständnisse als solche durchschaut werden und deshalb eben nicht mehr unüberwindlich sind, müsste katholischerseits verständlich begründet werden, warum eine Anerkennung dieser Ämter (noch) nicht möglich ist und es müsste erklärt werden, was von der anderen

²⁶ Vgl. P. KNAUER, *Der Glaube kommt vom Hören*, 304f.

²⁷ Vgl. dazu auch K. RAHNER, *Vorfragen zu einem ökumenischen Amtsverständnis*, 54f.

²⁸ P. KNAUER, *Der Glaube kommt vom Hören*, 304f.

²⁹ Tatsächlich stellt das Dokument *Lehrverurteilungen – kirchentrennend?*, Band 1, 164, fest: „Um die entstandenen lutherischen Gemeinden mit Pfarrern zu versorgen, schritten sie unter Berufung auf die ursprüngliche Einheit des Amtes der Pastoren und der Bischöfe zu einer Ordination durch ordinierte Pastoren. Dazu glaubten sie sich in einer derartigen Notlage wegen der ursprünglichen Einheit von Bischofs- und Presbyteramt, die sie unter Berufung auf Hieronymus annahmen, berechtigt, ohne die Regel der apostolischen Amtssukzession aufzugeben.“

Seite erfüllt werden muss, damit eine Anerkennung stattfinden kann. Zu bedenken ist dabei auch, dass es sich bei den damals Ordinierenden nicht um schlechthin Nichtordinierte handelte, sondern um gültig geweihte Priester, die die Reformation angenommen hatten.

Die katholische Kirche muss sich in diesem Zusammenhang die Frage stellen lassen, ob nicht die faktische Notsituation des 16. Jahrhunderts, in der ein Teil der Kirche wie von der Gesamtkirche abgeschnitten war (nicht geographisch, aber hermeneutisch) und sich irgendwie helfen musste, in einer anderen Situation um der Einheit der Kirche willen die Pflicht auferlegt, die Ämter formell anzuerkennen, zumal immer deutlicher wird, dass die Gemeinschaft im Glauben, d. h. im Heiligen Geist nicht verlorengegangen ist, sondern nur nicht mehr gesehen wurde. Auch das Verlangen nach dem Sakrament auf reformatorischer Seite wird vom II. Vaticanum durchaus gewürdigt. Trotz des schon genannten *defectus ordinis* bekennen die getrennten Kirchen „doch bei der Gedächtnisfeier des Todes und der Auferstehung des Herrn im Heiligen Abendmahl, daß hier die lebendige Gemeinschaft mit Christus bezeichnet werde“³⁰

Damit wird ausdrücklich eingeräumt, dass die evangelische Abendmahlsfeier nicht einfachhin ein leeres Zeichen ist, durch das nichts geschieht. Deshalb kann das Konsensdokument *Das geistliche Amt in der Kirche* sagen, dass auch die katholische Seite nicht ausschließt, „dass das Amt in den lutherischen Kirchen auch nach katholischer Überzeugung wesentliche Funktionen des Amtes ausübt, das Jesus seiner Kirche eingestiftet hat“³¹ Ist die Einheit der Kirche nicht ein so hohes Gut, dass die katholische Kirche alles daran setzen müsste, um das Amt der evangelischen Kirche, das einem wirklichen Verlangen der Gemeinden nach dem Sakrament entspringt, für gültig zu erklären? Denn das Sakrament überbietet ja weder das Wort Gottes, noch das Verlangen nach dem Sakrament, das auf die Verkündigung des Wortes Gottes folgt, sondern bringt das bereits in diesem Verlangen sich artikulierende Erfülltsein vom Heiligen Geist zu seiner höchsten Sichtbarkeit. Auf der Ebene der *res sacramenti* ist schon alles das gegeben, was sich im Sakrament Ausdruck verschafft. Deshalb kann man verstehen, wenn evangelischerseits gefragt wird, ob das katholische Sukzessionsverständnis als Abfolge bischöflicher Handauflegungen nicht zu eng gefasst ist und ob sie wirklich „die alleinige Bedingung für die Anerkennung der apostolischen Sukzession einer Kirche sein“ kann³²

³⁰ *Unitatis redintegratio*, n. 22,3.

³¹ *Das geistliche Amt in der Kirche*, n. 77.

³² J. MOLTMANN, *Kirche in der Kraft des Geistes. Ein Beitrag zur messianischen Ekklesio-
logie*, München 1975, 339. Ähnlich K. RAHNER, *Vorfragen zu einem ökumenischen Amts-
verständnis*, 40. W. KASPER, *Die apostolische Sukzession als ökumenisches Problem*, 344, macht
darauf aufmerksam, dass in *Lumen gentium* n. 21 „die Möglichkeit angedeutet (ist), dass es in der
Una sancta nicht unbedingt nur eine einzige Form und Konzeption der apostolischen Sukzession
geben muss.“

Aber wie soll eine Anerkennung praktisch vollzogen werden? Genügt dazu für Katholiken ein päpstlicher Jurisdiktionsakt oder ein Konzilsbeschluss? Gibt es dafür einen Konsens innerhalb der katholischen Kirche? Wie wäre ein solcher innerkatholischer Konsens erreichbar? Könnte das katholische Lehramt die Demütigung ertragen, vor aller Welt den Eindruck zu erwecken, die Frage der Gültigkeit lutherischer Ordinationen Jahrhunderte lang falsch eingeschätzt zu haben und Ungültigkeit vielleicht mit Illegitimität verwechselt zu haben?³³

Oder muss die katholische Kirche auf einer Neuordination protestantischer Amtsträger durch Bischöfe, die sich in der katholisch verstandenen apostolischen Sukzession befinden, bestehen? Aber müssten dann nicht die lutherischen Amtsträger die bisherige eventuelle Ungültigkeit oder zumindest Illegitimität ihres Amtes und ihrer Amtshandlungen einräumen? Wir sehen, dass hier auch psychologische Hindernisse den Weg der Ökumene versperren können.

Oder könnten die Bischöfe beider Seiten zusammenkommen und sich in einem liturgischen Akt der Versöhnung gegenseitig annehmen und durch gegenseitige Handauflegung sich des Stehens in der apostolischen Sukzession vergewissern, ohne zu fragen, auf welcher Seite nun die gültigeren Sakramente sind? Katholischerseits könnte ein solcher Akt sogar in Analogie zur *sanatio in radice* einer Ehe verstanden werden, die ja nur deshalb für von Anfang an gültig erklärt wird, weil man davon ausgeht, dass sie bereits vor diesem amtlichen Akt bestand. Müssten dann aber katholische Bischöfe nicht gegen ihre Überzeugung von der Unwiederholbarkeit ihrer eigenen Ordination handeln?

Wie auch immer das geschehen mag, es wird auf Dauer in dieser Richtung etwas geschehen müssen. Und es wird nach allem, was in 450 Jahren an Problemen und an Schuld und an falschem Stolz angehäuft wurde, nicht ohne Schmerzen gehen, nicht ohne die Bitte um Vergebung von beiden Seiten und wohl auch nicht ohne einander in Demut zu begegnen. Darin wäre die Kirche der kenotischen Gebärde ihres Herrn, der ein Knecht wurde, wohl am allernächsten.

³³ Tatsächlich scheint das *Tridentinum* nicht die Gültigkeit, sondern allein die Erlaubtheit dieser Ordinationen zu bestreiten: „Si quis dixerit, eos, qui nec ab ecclesiastica et canonica potestate rite ordinati sunt, sed aliunde veniunt, legitimos esse Verbi et sacramentorum ministros: anathema sit“ (DH 1777).

Urząd jedności – w służbie podziału? Ekumeniczne rozważania nad kwestią urzędu kościelnego

Streszczenie

Kwestia urzędu kościelnego należy do nierozwiązanych dotychczas problemów ekumenicznych pomiędzy Kościołem rzymskokatolickim a Kościołami luterańskimi. Sobór Watykański II w odniesieniu do urzędów reformacyjnych stwierdził istnienie *defectus ordinis*, wskutek czego Kościoły te nie zachowały autentycznej i całej istoty eucharystycznego misterium (por. DE 22). Kontekst wypowiedzi Dekretu o ekumenizmie wskazuje, że *defectus ordinis* polega przede wszystkim na nieuznaniu sakramentalności ordynacji, a także braku sukcesji apostoelskiej. W czym jednak wyraża się istota urzędu kościelnego?

Kościół, będący sakramentem zbawienia, swoje istnienie nie zawdzięcza ludzkiej inicjatywie, lecz wyłącznie Słowu Bożemu. Jest on wydarzeniem przepowiadania Słowa Bożego w historii, a zarazem sam powstaje i żyje dzięki słuchaniu Słowa (por. Rz 10,17). Instytucjonalnym wyrazem tej zależności jest rozróżnienie pomiędzy kapłaństwem powszechnym a kapłaństwem urzędowym. Kapłaństwo urzędowe zasadza się na fakcie, że wiara pochodzi ze słuchania. Urząd ma za zadanie przepowiadanie wobec Kościoła tej samej wiary, którą Kościół winien głosić wobec całego świata. Urząd czyni widzialnym fakt, że Bóg w Jezusie Chrystusie znajduje się we wspólnocie wierzących. Jako Kościół gromadzimy się zawsze wraz z Bogiem w Bogu przed Bogiem, tzn. z Synem w Duchu Św. przed Ojcem. Urząd kościelny chroni zatem Lud Boży przed postrzeganiem siebie jako źródła wiary i suwerena Kościoła.

Sakramentalny charakter urzędu kościelnego wynika z sakramentalności Kościoła. Implikacją sakramentalnego charakteru Kościoła jest ukazywanie i urzeczywistnianie wspólnoty ludzi z Bogiem. W tym kontekście istotne jest trwanie w sukcesji apostoelskiej, która upewnia cały Kościół w tym, że głosi on Słowo, które było w Kościele od samego początku. Zadaniem urzędu jest zatem przepowiadanie historycznego Słowa w aktualnej rzeczywistości. Sukcesja apostoelska jest gwarancją, że osoba pełniąca urząd w Kościele jest świadoma swej odpowiedzialności wobec Słowa, którym jest Chrystusa i w widzialny sposób Go reprezentuje wobec wspólnoty.

Przedstawione powyżej rozumienie urzędu kościelnego pozwala na sformułowanie kilku ekumenicznie doniosłych wniosków. Z katolickiej perspektywy pomiędzy katolikami i ewangelikami istnieje już wspólnota wiary. Sobór Watykański II określa ją prawdziwą wspólnotą w Duchu Św. (por. KK 15). Wspólnota ta stanowi rzeczywistość, której nie może już nic przewyższyć. Celem ekumenizmu jest uczynienie tej wspólnoty widzialną. Kwestią sporną nie jest zatem wiara, lecz sposób, w jaki można ją wyrazić i rozwinąć zgodnie ze swą

istotą. Podział Kościoła przesłania to, co w rzeczywistości już istnieje. W nowym świetle jawi się tu kwestia urzędu kościelnego. W dialogu katolicko-luterańskim osiągnięto już znaczne zbliżenia w rozumieniu jego sakramentalnego charakteru, a także sukcesji apostoelskiej. Być może należy pójść dalej, szerzej wykorzystując na przykład katolicką naukę o *votum sacramenti*, według którego samo pragnieniu sakramentu daje udział w pełni łaski sakramentalnej. W tym kontekście należałoby na nowo przemyśleć następstwa sytuacji powstałej w XVI w., która doprowadziła do wyodrębnienia się Kościoła luterańskiego. Niezależnie od przyjętych w przyszłości rozwiązań, pojednanie Kościołów będzie kenotycznym aktem spotkania i prośby o wzajemne wybaczenie zaciągniętych win.

R. Porada